



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

14.05.2021

Informationen zur 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Hinweise zu Fronleichnam

Anlage: aktualisiertes Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die aktuelle Fassung der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) gilt derzeit bis 2. Juni 2021. Für Fronleichnam (3. Juni 2021) gibt es daher noch keine verlässlichen Informationen zu den dann geltenden Vorschriften.

Da bisher keine Änderungen der Regelungen für die Gottesdienste angekündigt sind, empfehlen wir, die aktuellen Vorgaben des Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienste und der 12. BayIfSMV bei den Planungen zugrunde zu legen.

So gelten ab 10. Mai 2021 folgende Vorgaben und Empfehlungen, die sich insbesondere durch die neuen Regelungen über Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen in § 1a der 12. BayIfSMV ergeben:

Allgemeine Informationen

Die Ausgangsbeschränkung zwischen 22 und 5 Uhr gilt nur noch in Landkreisen/kreisfreien Städten mit einem 7-Tage-Inzidenzwert über 100.

Die Kontaktbeschränkungen gelten fort, sind jedoch nach 7-Tages-Inzidenzwerten gestaffelt: Unter 35 können sich bis zu 10 Personen aus insgesamt drei Hausständen treffen, zwischen 35 und 100 bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen und über 100 der eigene Hausstand mit einer weiteren Person.

Ausnahmen: Die Ausgangsbeschränkung und die Kontaktbeschränkungen finden auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung (§ 1a Abs. 3 S.1 12. BayIfSMV), d.h. sie bleiben ebenso wie zum Hausstand gehörende Kinder unter 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht. Dies gilt nach einer Auskunft, die das Katholische Büro von der Staatsregierung erhalten

hat, jedoch (nur) für private Zusammenkünfte und ähnliche soziale Kontakte und erstreckt sich nicht auf Gottesdienste und öffentliche Zusammenkünfte. Hier sind Geimpfte und Genesene miteinzuberechnen und der Mindestabstand zu wahren.

Der Personenkreis der geimpften und genesenen Personen ist in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 12. BayIfSMV wie folgt festgelegt:

- Vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpfte Personen, die über einen entsprechenden Impfnachweis verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen oder über ein elektronisches Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Gottesdienste

Die Regelungen für Gottesdienste in § 6 der Verordnung sind unverändert, d.h. es gelten insbesondere der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, und die FFP2-Maskenpflicht für die Besucher auch am Platz, Gemeindegesang ist weiter untersagt. Die Höchstteilnehmerzahl bemisst sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Dies gilt auch für vollständig geimpfte und genesene Personen. Sie zählen wie bisher bei der Höchstteilnehmerzahl mit. Das Infektionsschutzkonzept vom 9. Dezember 2020 wurde in der beigefügten Fassung redaktionell angepasst, insbesondere die Verweise auf die geltende 12. BayIfSMV aktualisiert.

Für Gottesdienste im Freien (dazu zählen auch Andachten, Bittgänge, Wallfahrten) gelten dieselben Regelungen. Gerade im Freien ist weiter darauf zu achten, dass Gottesdienste nicht den Charakter einer Großveranstaltung erreichen dürfen (§ 6 Nr. 6 12. BayIfSMV), als Orientierungsgröße gelten ca. 200 Teilnehmer/innen. Ausnahmegenehmigungen können gegebenenfalls bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vor Ort beantragt werden.

Da das Tragen von FFP2-Masken für die Gottesdienstbesucher/innen anstrengend sein kann und empfohlen wird, FFP2-Masken nicht länger als 75 Minuten zu tragen und anschließend eine Erholungszeit von 30 Minuten zu beachten, bitten wir Sie, dies bei der Gottesdienstgestaltung im Blick zu behalten.

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Masken-Tragepflicht befreit (§ 1 Abs. 2 S. 1 12. BayIfSMV). Zwischen 6. und 15. Geburtstag reicht Mund-Nasen-Bedeckung, die FFP2-Maskenpflicht gilt somit erst nach dem 15. Geburtstag (§ 1 Abs. 2 S.2 12. BayIfSMV).

Falls aufgrund der Platzkapazität der Kirche zu erwarten ist, dass mehr Gläubige kommen wollen als Plätze vorhanden sind, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen.

Das Verbot von Gemeindegesang soll helfen, die größte mögliche Infektionsquelle auszuschalten. Die Gottesdienste können von Instrumentalisten, Solisten, Vokal- und Instrumentalensembles gestaltet werden (s.u.).

Im Einzelfall können inzidenzabhängig weitere Anordnungen von den örtlichen Behörden

getroffen werden (§ 28 12. BayIfSMV). Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 gelten die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen zwischen 22 und 5 Uhr (§ 26 12. BayIfSMV) und sind bei der Festlegung von Gottesdienstzeiten zu beachten.

Hausgottesdienste

Für die Fest- und Sonntage werden vom Ressort Seelsorge und kirchliches Leben weiterhin Gottesdienstvorlagen erstellt, die wir auf der Homepage der Erzdiözese zur Verfügung stellen.

Gottesdienstübertragungen

Gläubige, die zu Risikogruppen gehören oder aus anderen Gründen nicht am Gottesdienst teilnehmen können, sollten auf die Gottesdienstübertragungen im Radio/TV/Livestream hingewiesen werden. [Gottesdienste im Livestream \(erzbistum-muenchen.de\)](https://www.erzbistum-muenchen.de/gottesdienste-im-livestream)

Falls Sie selbst eine Übertragung per Livestream planen, finden Sie auf arbeo unter der Rubrik Informationen für Pfarreien und Pastoral einige Hinweise (vgl. Interne Meldung vom 04.03.2021 oder <https://arbeo2.eomuc.de/index.php?id=120>)

Fronleichnam

Es wird empfohlen, an Fronleichnam auf die Prozessionen zu verzichten, da hier die Einhaltung der Abstandsregeln und der Teilnehmerzahlbeschränkung nur schwer sicherzustellen ist. Auch die große Fronleichnamsprozession in München wird daher nicht stattfinden.

Wo dies gut möglich ist, kann der Gottesdienst auch im Freien stattfinden. Wie bereits erwähnt, ist aber zu beachten, dass Gottesdienste, die den Charakter von Großveranstaltung erreichen, weiter untersagt sind. Als Orientierungsrahmen werden ca. 200 Personen angesetzt. Im Einzelfall können bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen beantragt werden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen wird dies in den einzelnen Landkreisen je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich gehandhabt.

Erstkommunionen

Für die Feier der Erstkommunion gelten die allgemeinen Regeln für Gottesdienste.

Weihwasser

Die Weihwasserbecken dürfen auch weiterhin nicht befüllt werden. Weihwasser kann in Fläschchen abgefüllt zum Mitnehmen bereitgestellt werden.

Beichtgespräche

Der Empfang des Bußsakramentes ist möglich, jedoch grundsätzlich nicht im Beichtstuhl, da dort die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Beerdigungen

Bei Beerdigungen gelten die allgemeinen Regeln für Gottesdienste für das Requiem in der Kirche bzw. für die Bestattung die Regeln für Gottesdienste im Freien. Es ist insbesondere auf die Einhaltung der Abstandsregeln und die FFP2-Maskenpflicht zu achten.

Proben für Gottesdienstgestaltung (Liturgie, Kirchenmusik)

Proben für den Gottesdienstablauf, z.B. mit den Ministranten/-innen, sind am Ort des Gottesdienstes unter Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen (Abstands- und Hygieneregeln, Maskenpflicht) möglich.

Die Gottesdienste können von Instrumentalisten, Solisten, Vokal- und Instrumentalensembles gestaltet werden. Hierbei ist auf den Mindestabstand von 2 m zwischen den Beteiligten und zur Gemeinde zu achten. Auch bei großen Kirchen und Emporen darf die Anzahl von 10 Personen pro Ensemble nicht überschritten werden. Der liturgische Gesang des Zelebranten bleibt erlaubt, ebenso wie der des Diakons oder des Kantors bzw. der Kantorin. Die Ausführenden müssen während des Singens keine Maske tragen.

Proben sind im Rahmen der bestehenden, inzidenzabhängigen Kontaktbeschränkungen (§ 4 12. BaylFSMV) möglich. Ab 21. Mai 2021 sollen Proben für Amateur- und Laienensembles in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100 zulässig sein. Hierzu erlassen das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein noch bekanntzumachendes Rahmenhygienekonzept, das einzuhalten ist. Es wird unter [Veröffentlichungen im BayMBl. - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#) veröffentlicht werden.

Impfungen

Die Impfung gegen das Corona-Virus erfolgt derzeit in den staatlich organisierten Impfzentren sowie bei Haus- und Fachärzten. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat auf Grundlage der Coronaimpfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Reihenfolge für die Impfungen vorgesehen:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/>

Betriebsärzte sind derzeit noch nicht allgemein für Impfungen vorgesehen, wir stehen jedoch bereits mit unserem betriebsmedizinischen Dienst in engem Kontakt, um Impfungen anbieten zu können, sobald auch Betriebsärzte Impfstoff erhalten. Nach aktuellem Stand wird dies jedoch erst etwa Mitte Juni und nur in den Räumlichkeiten des betriebsmedizinischen Dienstes in München möglich sein. Hierzu erhalten Sie nähere Informationen, sobald wir ein konkretes Angebot machen können. Unabhängig davon bitten wir Sie, die Impfangebote der Impfzentren (Anmeldung: <https://impfzentren.bayern/>) und soweit möglich auch von Haus- und Fachärzten zu nutzen.

Weitere Informationen zur aktuellen Priorisierung (derzeit [2021-03-Stufenplan-RD.docx Uebearbeitet.pdf \(scrvt.com\)](#)) finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Impfkommision, bei der auch Einzelfallanträge gestellt werden können: [Bayerische Impfkommision | Über die Kommission](#)

Personen, die in einer stationären Einrichtung zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind, in einer medizinischen Einrichtung mit hohem Ansteckungsrisiko arbeiten oder bei der Arbeit Kontakt zu sehr verletzlichen Gruppen haben, gehören in die höchste Priorität. Hierzu können auch Seelsorger, die z.B. in der Krankenhaus-seelsorge oder in Altenheimen tätig sind, zählen.

Personen ab 60 Jahren oder mit bestimmten Vorerkrankungen oder Personen, die in engem Kontakt zu solchen Personen stehen, können die Schutzimpfung im Impfzentrum ebenfalls mit erhöhter oder hoher Priorität erhalten.

Weitere Priorisierungen gelten für systemrelevantes Personal in Kinderbetreuungseinrichtungen, Grundschulen, Förderschulen, Personen, die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder Frauenhäusern tätig sind, ehrenamtlich Tätige in Alten- und Pflegeheimen, Erzieher und Lehrer.

Diese Personengruppen können sich also entsprechend der Priorität für einen Impftermin über das Impfportal anmelden: <https://impfzentren.bayern/>.

Der betriebsärztliche Dienst ist staatlicherseits aktuell für die Impfung der Bevölkerung nicht vorgesehen.

Über aktuelle Änderungen werden wir Sie auch weiterhin so zeitnah wie möglich informieren und bitten Sie bereits jetzt um Verständnis, wenn wir aufgrund von Änderungen der staatlichen Vorgaben nochmals, ggf. auch kurzfristig auf Sie zukommen müssen.

Für Ihren Einsatz unter nach wie vor erschwerten Rahmenbedingungen danken wir Ihnen herzlich und wünschen Ihnen Gottes Segen im Zugehen auf das Pfingstfest.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin